

Marktordnung

der Gemeinde Bärnkopf

Der Bürgermeister der Gemeinde Bärnkopf erlässt gemäß § 38 Abs. 1 Ziff. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 in Verbindung mit der Gewerbeordnung 1994, BGBl. 194/1994 i.d.g.F. folgende Marktordnung.

§ 1

Marktname, Markttag, Marktzeiten

Marktname: Annakirtag

Markttag: 26. Juli

Marktzeit: von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Standaufbau: von 06:00 Uhr bis 08:00 Uhr

Standabbau: von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

§ 2

Marktgebiet

Das Marktgebiet umfasst die Landesstraße L 82 im Gebiet zwischen Grundstücksnummer 348/11, KG. Bärnkopf und dem Haus Bärnkopf Nr. 160 (ca. km 15,720 bis ca. km 15,320) im Ortsgebiet von Bärnkopf.

§ 3

Gegenstände des Marktverkehrs

Alle zum freien Verkehr bestimmten Waren, das Verabreichen von Speisen und der Ausschank von Getränken, das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen (zB Schlüsseldienst, Schuhreparatur, etc.).

Einschränkungen der Marktgegenstände:

- 1) Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgeboten werden.
- 2) Militärische Kampfausrüstung, Sprengmittel, Waffen, Munition und Munitionsteile, Feuerwerkskörper, Arzneimittel, chirurgische Instrumente sowie gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder und Druckwerke dürfen nicht feilgeboten werden.
- 3) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.
- 4) Der Betrieb von Spielapparaten ist untersagt.
- 5) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf dem Markt nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Bewilligung durch die Gemeinde, soweit sich eine Bewilligungspflicht nicht ohnehin bereits aus einer anderen Rechtsmaterie (zB Veranstaltungsrecht) ergibt.

§ 4

Gewerbe- Steuernachweis

Gewerbliche Marktparteien (Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen, die einen Marktstandplatz betreiben) bzw. deren Mitarbeiter haben stets den Gewerbeschein sowie den Nachweis einer österr. Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung beim Finanzamt Österreich Dienststelle Graz-Stadt mitzuführen. Weiters ist ein amtlicher Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen der Marktaufsicht vorzuzeigen.

Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.

§ 5

Marktstandplätze

Die Marktstandplätze sind im Marktgebiet, sofern genug Platz vorhanden ist, frei zu wählen, es werden durch die Marktaufsicht keine Standplätze zugewiesen. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Marktpartei durch die Marktaufsicht verfügt werden.

Der Bezug der Marktstandplätze bzw. der Standaufbau und Standabbau darf nur während der Zeiten im Sinne des § 1 erfolgen.

Schirme und Standbedeckungen (Dächer) müssen eine Mindesthöhe von 2,20m aufweisen.

§6

Bezeichnung von Marktständen

Marktparteien sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Marktstände unverzüglich zu bezeichnen.

Die Bezeichnung muss

- in einer Mindestgröße von 20 cm x 30 cm,
- für alle deutlich sichtbar angebracht,
- leicht erkenn- und lesbar sein,
- den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut (sowie den Firmensitz) der Marktpartei

enthalten.

§ 7

Ordnung auf dem Marktplatz

- 1) Marktparteien, ihre im Betrieb tätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört wird und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Außerhalb des Standplatzes ist ohne Zustimmung der Marktaufsicht das Abladen und Ausräumen von Marktgegenständen, die Lagerung und Abstellung von Waren, Geräten oder Behältnissen, das Aufstellen von Tischen und Sitz-gelegenheiten u. dgl. nicht gestattet.
- 3) Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial außerhalb des vereinbarten Marktstandes.
- 4) Nach dem Aufbau des Marktstandes sind Kraftfahrzeuge, soweit sie nicht Bestandteil des Marktstandes sind, unverzüglich vom Marktgebiet zu entfernen.
- 5) Die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung sind sauber zu halten und im gereinigten Zustand zu verlassen. Verpackungen, Kartons und dergl. dürfen nicht am Marktgebiet zurückgelassen werden, sondern sind von den Marktparteien ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 8

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

- 1) Die weitere Ausübung der Markttätigkeit für einzelne Markttage oder dauerhaft kann durch die Gemeinde Bärnkopf bzw. deren beauftragtes Marktaufsichtsorgan untersagt werden.

Als Gründe kommen dafür insbesondere in Betracht:

- a) Wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung
 - b) Nichtbezahlung der Marktgebühr
 - c) Nichtbefolgung von Anweisungen der Marktorgane
 - d) Die Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstigen öffentlichen Interessen
- 2) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder den Anordnungen behördlicher Organe nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

§ 9

Marktaufsicht und Marktbehörde

- 1) Marktbehörde im Sinne der Marktordnung ist der Bürgermeister. Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus.
- 2) Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere, den Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung zu prüfen sowie Anordnungen zu erteilen, die einem ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien oder Marktbesuchern zum Gegenstand zu haben.
- 3) Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und sind verpflichtet, alle Auskünfte zu geben, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.
- 4) Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsicht des Marktes verwiesen werden.

§ 10

Marktgebühren

- 1) Für die Benützung der Marktstandplätze ist eine Marktstandgebühr (gemessen nach Laufmetern der Verkaufsfläche am Markttag) zu entrichten (privatrechtliches Entgelt).
- 2) Die Höhe der Marktstandgebühr wird mittels gesonderter Verordnung des Gemeinderates festgesetzt. Diese wird am Marktplatz sichtbar angeschlagen.
- 3) Die Marktgebühr wird durch die Marktaufsichtsorgane am Markttag während der Marktzeit eingehoben und muss in bar bezahlt werden.

§ 11

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht – soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden ist – eine Verwaltungsübertretung im Sinne des § 368 der GewO 1994 i.d.g.F. und wird laut den Regelungen dieser bestraft.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Sie wird auch auf dem Marktplatz bzw. an der Amtstafel kundgemacht.

Bärnkopf, am 10. Februar 2026



Der Bürgermeister

Christian Hörhan

Angeschlagen am: 23.02.2026

Abgenommen am: 10.03.2026